



Brüssel, den 9. Dezember 2016  
(OR. en)

14596/16

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0388 (NLE)**

---

UD 244

**VORSCHLAG**

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Dezember 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 784 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 784 final.

---

Anl.: COM(2016) 784 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.12.2016  
COM(2016) 784 final

2016/0388 (NLE)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES RATES**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung  
autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse  
und gewerbliche Waren**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Autonome Zollkontingente müssen für bestimmte Waren eingerichtet werden, deren Produktion innerhalb der Union zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Union nicht ausreicht. Zu diesem Zweck sollten Zollkontingente der Union zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in angemessener Größe eröffnet werden, ohne dass das Gleichgewicht der Märkte für die betreffenden Waren gestört wird.

Am 17. Dezember 2013 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (im Folgenden die „Verordnung“) erlassen, um zu gewährleisten, dass der Bedarf der Union an diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt wird.

Die Verordnung wird halbjährlich geändert, um dem Bedarf der EU-Industrie Rechnung zu tragen. Die Kommission hat mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ alle von den Mitgliedstaaten weitergeleiteten Anträge auf autonome Zollkontingente geprüft.

Nach dieser Prüfung hält die Kommission die Eröffnung autonomer Zollkontingente für bestimmte neue Waren, die derzeit nicht im Anhang der Verordnung aufgeführt sind, für gerechtfertigt. Bei einigen anderen Waren muss der Wortlaut der Warenbezeichnung geändert werden, sollten neue TARIC-Codes zugewiesen werden, ist ein Enddatum hinzuzufügen oder ist eine Aufstockung/Kürzung der ursprünglichen Kontingentsmenge notwendig. Waren, bei denen ein Zollkontingent nicht mehr im wirtschaftlichen Interesse der Europäischen Union liegt, sollten gestrichen werden.

Im Interesse der Klarheit empfiehlt es sich, eine konsolidierte Fassung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates zu veröffentlichen, die den vorherigen Anhang vollständig ersetzt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Dieser Vorschlag geht nicht zu Lasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (z. B. Allgemeines Präferenzsystem, Gruppe der Staaten Afrikas, des Karibischen Raums und Pazifischen Raums (AKP), Freihandelsabkommen, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen.

## 2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

### • **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

### • **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

### • **Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da die vorgesehenen Maßnahmen im Einklang mit dem Grundsatz zur Vereinfachung der Verfahren für die Außenhandelsbeteiligten und der Mitteilung der Kommission über autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente<sup>1</sup> stehen. Dieser Vorschlag geht entsprechend Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

### • **Wahl des Instruments**

Nach Artikel 31 AEUV legt „der Rat [...] die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest“. Daher ist eine Verordnung das geeignete Rechtsinstrument.

## 3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

### • **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Das System der autonomen Zollkontingente war Teil einer Bewertungsstudie über autonome Zollaussetzungen, die im Jahr 2013 durchgeführt wurde, da autonome Zollkontingente Maßnahmen sind, die - abgesehen davon, dass sie ein begrenztes Einfuhrvolumen betreffen - mit autonomen Zollaussetzungen vergleichbar sind. Ergebnis dieser Studie war, dass die wichtigsten Gründe für das Bestehen des Systems nach wie vor Geltung haben. Die Einsparungen für EU-Unternehmen, die im Rahmen dieses Systems Waren einführen, können beträchtlich sein. Diese Einsparungen wiederum können, je nach Ware, Unternehmen oder Wirtschaftszweig, allgemeine positive Folgewirkungen haben (z. B. gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit, effizientere Herstellungsverfahren, Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen in der EU usw.).

### • **Konsultation der Interessenträger**

Der vorliegende Vorschlag wurde mit Unterstützung der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“, die sich aus Delegierten aller Mitgliedstaaten und der Türkei zusammensetzt, erarbeitet.

---

<sup>1</sup> ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6.

Die Gruppe hat alle Anträge (Neu- oder Änderungsanträge) sorgfältig geprüft. Bei der Prüfung jedes Einzelfalls wurde besonderes darauf geachtet, mögliche Schäden für Hersteller in der EU zu verhindern und die Wettbewerbsfähigkeit der Produktion in der EU zu stärken.

Alle genannten Kontingente sind das Ergebnis eines bei der Erörterung in der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“ erzielten Konsenses oder Kompromisses. Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

- **Folgenabschätzung**

Die vorgeschlagene Änderung ist technischer Art und betrifft nur den Umfang der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 aufgeführten Kontingente. Für den Vorschlag wurde daher keine Folgenabschätzung durchgeführt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf die Grundrechte.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus, und zwar insofern, als er eine Senkung der nicht vereinnahmten Zölle von insgesamt rund 15,2 Mio. EUR pro Jahr zur Folge hat. Auswirkungen auf die traditionellen Eigenmittel des Haushaltsplans pro Jahr: 12,2 Mio. EUR/Jahr (80 % x 15,2 Mio. EUR/Jahr).

#### **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Union (TARIC/Integrated Tariff of the European Union) von den Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten umgesetzt.

Die Endverwendung bestimmter, unter die Verordnung fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EWG) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES RATES

### **zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren, die in der Union nur in unzureichendem Maße hergestellt werden, zu gewährleisten und Marktstörungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates<sup>2</sup> autonome Zollkontingente für diese Waren eröffnet. Unter diese Zollkontingente fallende Waren können zu ermäßigten Zollsätzen oder zum Nullsatz in die Union eingeführt werden. Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für elf neue Waren Zollkontingente in angemessener Größe zum Nullsatz zu eröffnen.
- (2) In bestimmten Fällen sollten die bestehenden autonomen Zollkontingente der Union angepasst werden. Bei elf Waren sollten die TARIC-Codes mit Blick auf Änderungen bei der Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur<sup>3</sup> geändert werden. Bei zwei Waren muss der Klarheit halber unter Berücksichtigung der neuesten Produktentwicklungen die Warenbezeichnung geändert werden. Im Fall einer Ware sollten die Kontingentsmengen im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten in der Union erhöht werden, und in zwei Fällen sollte die Kontingentsmenge gekürzt werden.
- (3) Bei sechs Waren sollte das autonome Zollkontingent der Union mit Wirkung vom 1. Januar 2017 geschlossen werden, da es ab diesem Datum nicht mehr im Interesse der Union liegt, es zu gewähren.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 319).

<sup>3</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

- (4) Angesichts der Anzahl der im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 erforderlichen Änderungen sollte dieser Anhang im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit ersetzt werden.
- (5) Die Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Da einige der in dieser Verordnung vorgesehenen Änderungen der Zollkontingente am 1. Januar 2017 wirksam werden müssen, sollte die vorliegende Verordnung ab diesem Zeitpunkt gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2017.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

## FINANZBOGEN

### 1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

### 2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2017 veranschlagter Betrag: 20 000 500 000 EUR (B 2017)

### 3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (bis zur ersten Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen <sup>4</sup>	[Jahr: 2017]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	+ 12,2/jährlich

Dieser Anhang umfasst elf neue Waren. Geht man bei der Berechnung von den Prognosen des antragstellenden Mitgliedstaats für das Jahr 2017 aus, so führen diese Zollkontingente zu Mindereinnahmen in Höhe von 5,13 Mio. EUR pro Jahr.

Folglich sind die Eigenmittelverluste für den EU-Haushalt aufgrund dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2017 mit 4 106 671 EUR jährlich (0,8 x Bruttobetrag 5 133 339 EUR) zu veranschlagen.

Aus dem Anhang wurden sechs Waren gestrichen, sodass erneut Zölle auf sie erhoben werden. Dadurch entstehen ausgehend von den Statistiken aus dem Jahr 2015 geschätzte Mehreinnahmen für den EU-Haushalt in Höhe von 16 309 000 Mio. EUR jährlich.

Daher wird diese Verordnung zu jährlichen Mehreinnahmen für den EU-Haushalt in Höhe von schätzungsweise 12 202 329 EUR führen (16 309 000 EUR – 4 106 671 EUR).

<sup>4</sup> Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.



#### **4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN**

Die Endverwendung bestimmter, unter diese Verordnung der Rates fallender Waren wird nach Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union überwacht.